

RECHTSORDNUNG

§ 1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Diese Ordnung regelt die Sportgerichtsbarkeit innerhalb des Basketball Bezirksverbands Dresden e.V. (BBD) in Ergänzung der Satzung. Sie regelt alle sportrechtlichen Streitigkeiten in Bezug auf den offiziellen Punktspielbetrieb im Bezirk Dresden. Ihr unterliegen insbesondere alle Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Ausschreibungen zum Spielbetrieb des BBD sowie die Offiziellen Basketball-Regeln und die Basketball-Regelinterpretation des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB).
2. Für sämtliche in dieser Ordnung nicht geregelten Sachverhalte gelten die Rechtsordnung und die Spielordnungen des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB) sowie die Rechtsordnung und die Spielordnung des Basketballverbandes Sachsen e.V. (BVS).
3. Die Ausgestaltung des vom BBD organisierten offiziellen Punktspielbetriebs im Bezirk Dresden wird in den Ausschreibungen zum Spielbetrieb festgelegt. Ergänzend dazu enthält die Finanzordnung den Strafenkatalog zum Spielbetrieb sowie Regelungen zu entsprechenden Gebühren und sämtlichen finanziellen Belangen des Spielbetriebs und des Verbandes.

§ 2 ZUSTÄNDIGKEITEN

1. Zuständig für Entscheidungen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben, oder für einzelne Anordnungen, die mit dem Spielbetrieb in Zusammenhang stehen, sind:
 - a) als **Vorinstanz** die Staffelleitung,
 - b) als **weitere Vorinstanz** die Spielleitung,
 - c) als **weitere Vorinstanz** das Verbandsmanagement und der Vorstand,
 - d) als **erste Rechtsinstanz** die Rechtskammer des BVS,
 - e) als **zweite Rechtsinstanz** der Rechtsausschuss des DBB.
2. Im Falle der Befangenheit einer der Vorinstanzen kann eine Streitsache ersatzweise für diese Instanz an eine andere Staffelleitung oder Spielleitung des BBD oder an eine andere Staffelleitung oder Spielleitung eines anderen Bezirks übergeben werden.
3. Bei Pflichtspielen, bei denen zur Fortsetzung des Wettbewerbs eine abschließende Entscheidung umgehend notwendig ist, kann durch den Veranstalter eine Spieljury mit endgültiger Entscheidungsbefugnis eingesetzt werden.

§ 3 RECHTSMITTEL UND WEITERE RECHTSBEHELFE

1. Es bestehen grundsätzlich folgende Rechtsmittel und weiteren Rechtsbehelfe:
 - a) **Protest** ist ein Rechtsbehelf zur Einleitung eines Verfahrens bei der zuständigen Vorinstanz nach den besonderen Vorschriften der §§ 49 – 52 der Spielordnung des DBB.
 - b) **Widerspruch** ist ein Rechtsbehelf zur Einleitung eines Verfahrens bei der die Entscheidung aussprechenden Vorinstanz.
 - c) **Berufung** ist ein Rechtsmittel zur Anrufung der ersten Rechtsinstanz gegen die Entscheidung der Vorinstanz.

- d) **Revision** ist ein Rechtsmittel zur Anrufung der zweiten Rechtsinstanz gegen die Entscheidung der ersten Rechtsinstanz.
 - e) **Beschwerde** ist ein Rechtsbehelf eigener Art mit dem in anderen Ordnungen des BBD, BVS und DBB beschriebenen gesonderten Instanzenzug.
2. Die Nutzung eines Rechtsbehelfs oder eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich bestehender Zahlungsverpflichtungen.

§ 4 PROTEST

1. Verstöße gegen die Spielregeln, die Spielordnungen, die Ausschreibungen zum Spielbetrieb oder sonstige Bestimmungen in Bezug auf ein bestimmtes Spiel können in einem Protestverfahren geltend gemacht werden. Ein Protest aus dem Spielverlauf ist in der ersten Auszeit oder Viertelpause nach Entstehen des Protestgrundes anzumelden. Andere Proteste sind unverzüglich nach Entstehen des Protestgrundes anzumelden. Dazu muss der Protest durch den Kapitän oder den Trainer beim 1. Schiedsrichter angemeldet werden. Jeder angemeldete Protest ist durch den 1. Schiedsrichter im Anschreibesystem beziehungsweise auf dem Anschreibebogen mit Angabe der protestierenden Mannschaft, des Protestgrundes und dem Zeitpunkt der Protestanmeldung zu protokollieren. Die Protestanmeldung ist vom Kapitän nach Spielende durch Unterschrift in dem dafür vorgesehenen Feld im Anschreibesystem beziehungsweise auf dem Anschreibebogen zu bestätigen, bevor der Spielbericht durch den 1. Schiedsrichter abgezeichnet wird.
2. Ein angemeldeter Protest muss binnen einer Woche beim zuständigen Staffelleiter als separater und begründeter Antrag vorliegen. Der Antrag ist durch die vertretungsberechtigten Personen oder durch einen Bevollmächtigten des Vereins zu unterzeichnen. Der Protestantrag kann fristwährend als eingescannte Anlage des Originals per E-Mail eingelegt werden. Der Originalschriftsatz sowie die Anlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden. Sie müssen binnen fünf Kalendertagen nach Eingang der E-Mail im Geschäftssitz des BBD vorliegen.
3. Ein Protest ist gebührenpflichtig. Der Beleg über die Einzahlung der Protestgebühr muss dem Protestantrag beigelegt sein.

§ 5 WIDERSPRUCH

1. Gegen Bescheide des BBD über die finanzielle Berechnung von Mitgliedsbeiträgen, Sondergebühren für Spielbetriebsauflagen (Jugendaufgabe, Schiedsrichteraufgabe usw.) und Kostenausgleichen sowie über Kostenfestsetzungen anderer Art in Bezug auf den Spielbetrieb, für die nicht bereits anderweitig bestimmte Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe vorgesehen sind, ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig. Gegen die Stellung ordentlicher Rechnungen aufgrund entgeltlicher Leistungen des BBD ist kein Rechtsbehelf statthaft.
2. Ein eingelegter Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang der Entscheidung bei der die Entscheidung aussprechenden Vorinstanz als begründeter Antrag vorliegen. Der Antrag ist durch die vertretungsberechtigten Personen oder durch einen Bevollmächtigten des Vereins zu unterzeichnen. Der Widerspruchsantrag kann fristwährend als eingescannte Anlage des Originals per E-Mail eingelegt werden. Der Originalschriftsatz sowie die Anlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden. Sie müssen binnen fünf Kalendertagen nach Eingang der E-Mail im Geschäftssitz des BBD vorliegen.
3. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand des BBD. Hält er ihn für begründet, so hilft er ihm ab. Soweit er ihn nicht abhilft, erlässt er einen Widerspruchsbescheid. Nach Zustellung des Widerspruchsbescheids ist das Rechtsmittel der Berufung gegeben.
4. Das Widerspruchsverfahren ist bei Unterliegen oder im Falle keiner Entscheidung (Rücknahme oder Verwerfung aufgrund von Unzulänglichkeit) gebührenpflichtig.

§ 6 BERUFUNG

1. Gegen eine Entscheidung einer Vorinstanz ist das Rechtsmittel der Berufung zur Rechtskammer des BVS statthaft.
2. Für die Berufung gelten die besonderen Verfahrensvorschriften der Rechtsordnung des BVS.
3. Die Berufung hat binnen einer Woche der zuständigen Rechtsinstanz vorzuliegen.

§ 7 BESCHWERDE

1. In bestimmten Fällen, die in den Ordnungen des DBB, insbesondere der Spielordnung, geregelt sind, besteht gegen eine Entscheidung einer Vorinstanz der Rechtsbehelf der Beschwerde.
2. Die besonderen Verfahrensvorschriften einschließlich des Instanzenzuges sind in den entsprechenden Ordnungen des DBB geregelt. Ist die anzurufende Instanz eine Vorinstanz, so sind die Verfahrensvorschriften analog zum Widerspruch einzuhalten. Ist als Instanz der Rechtsausschuss des BBD oder des BVS anzurufen, fungiert hierfür die Rechtskammer des BVS. In diesem Fall gelten die Verfahrensvorschriften analog der Regelungen zur Berufung gemäß der Rechtsordnung des BVS.
3. Die Beschwerde ist gemäß § 28 der Rechtsordnung des DBB gebührenpflichtig.

Beschlossen auf dem Bezirkstag am 02.07.2026 in Dresden.